

Bundesministerium für Gesundheit
Bundesminister
Jens Spahn
Friedrichstraße 108
10117 Berlin

E-Mail: 315@bmg.bund.de

20. November 2020

Bitte um Klarstellung des Status der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker als Beauftragende für Laboruntersuchungen

unter Bezug auf

[Entwurf eines Gesetzes zur Reform der technischen Assistenzberufe in der Medizin und zur Änderung weiterer Gesetze \(MTA-Reform-Gesetz\) \(Regierungsentwurf, Stand vom 23.09.2020\)](#)

Sehr geehrter Herr Bundesminister Spahn,

im Zusammenhang mit der Reformierung des MTA-Gesetzes ist von verschiedenen Seiten eine Frage an uns herangetragen worden, die wir im Hinblick auf den Status von Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker für relevant halten und daher Ihnen mit der Bitte um Klarstellung vorlegen:

Im Entwurf zum MTA-Reform-Gesetz wurden in § 5 Absatz 5 Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker aus dem Personenkreis gestrichen, auf dessen Anforderung hin Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen hin Tätigkeiten ausüben dürfen, deren Ergebnisse der Erkennung einer Krankheit und der Beurteilung ihres Verlaufs dienen.

In der Begründung des Gesetzes heißt es zu dem Abschnitt (Seite 63): „Die Vorschrift bezieht sich auf den fachlich qualifizierten Personenkreis, der selbständig Heilkunde ausüben darf. Tätigkeiten, deren Ergebnisse der Erkennung einer Krankheit und der Beurteilung ihres Verlaufs dienen, dürfen von Medizinischen Technologinnen und Medizinischen Technologen nur auf Anforderung einer der genannten Personen ausgeführt werden.“

Wir verstehen diese Regelung so, dass die Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker zwar bei einem Facharzt für Laboratoriumsmedizin sowie anderen zur selbständigen Durchführung laboratoriumsmedizinischer Untersuchung berechtigten Arztgruppen labordiagnostische Untersuchungen beauftragen und dazu auch die entsprechende Probenentnahme durchführen, jedoch im Sinne des MTA-Gesetzes selbst keine Medizinischen Technologinnen und Technologen beschäftigen und diese dann mit der Ausübung der Tätigkeiten nach § 5 Absatz 5 beauftragen dürfen.

In den Leitlinien des BMG vom 07.12.2017 zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern nach § 2 des Heilpraktikergesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Buchstabe i der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz wird im Abschnitt 1.6 (Anwendungsorientierte medizinische Kenntnisse) unter Punkt 1.6.1 der Bezug zur Labordiagnostik hergestellt. Dort heißt es: „1.6.1 Die antragstellende Person ist in der Lage, ärztliche Befunde und Befunde anderer Berufsgruppen einschließlich der in den Befunden enthaltenen Laborwerte zu verstehen, zu bewerten und diese Bewertung im Rahmen der eigenen Berufsausübung angemessen zu berücksichtigen.“

Es besteht Sorge, dass es den Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern künftig nicht mehr erlaubt sein könnte, bei Ärztinnen und Ärzten Untersuchungen zu beauftragen, deren ärztliche Befunde ihnen dann bei der weiteren Ausübung ihres Berufes helfen könnten und dazu das entsprechende Probenmaterial, meist Blutproben, bei den von ihnen betreuten Personen entnehmen dürfen.

Eine entsprechende Klarstellung im Gesetz ist aus unserer Sicht daher dahingehend geboten, dass die Änderung im § 5 Absatz 5 nicht gleichzeitig bedeutet, dass Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker von der Überweisung von Laboruntersuchungen an fachärztliche Labore ausgeschlossen werden. Insoweit regen wir an, entweder die gegenwärtige Entwurfsfassung des §5 Abs. 5 MTBG am Ende um den nachfolgenden Satz zu ergänzen, oder eine solche Regelung an anderer Stelle in einem entsprechenden Gesetz, z.B. im Heilpraktikergesetz aufzunehmen.

„Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sind berechtigt, die in Satz 1 genannten Tätigkeiten bei Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten oder Tierärztinnen und Tierärzten anzufordern.“

Wir schlagen zudem eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung zu §5 Abs. 5 MTBG (Seite 63 der aktuellen Kabinettsvorlage) am des derzeitigen Begründungstextes vor, die lauten könnte:

„Davon unberührt bleibt, dass Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker weiterhin Probenmaterial mit der Bitte um Erhebung eines labormedizinischen Befundes an Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte oder Tierärztinnen und Tierärzte übersenden dürfen.“

Wir danken für die Berücksichtigung dieses Aspektes und stehen gern für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Michael Müller

1. Vorsitzender

ALM – Akkreditierte Labore in der Medizin e.V.